

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 19/22750) und weiterer Anträge BT-Drs. 19/15040, 19/23113 und 19/23124

**Öffentliche Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales
am 2. November 2020**

27.10.2020

1. Zusammenfassung

Das Verfahren zur Herleitung der Regelsätze ist bis auf eine Verbesserung (Berücksichtigung der Kosten für die Handy-Nutzung) identisch mit dem Verfahren, das unter der Regierungsverantwortung von CDU, CSU und FDP beim Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2011 eingeführt und auch bei der letzten Neuermittlung im Jahr 2016 praktiziert wurde. Das Verfahren ist mit erheblichen Defiziten behaftet:

- Es bleibt die zentrale Schwachstelle im Herleitungsverfahren, dass die statistisch gemessenen Konsumausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der „Ärmsten der Armen“ unreflektiert mit dem soziokulturellen Existenzminimum gleichgesetzt werden. Es fehlen jedwede qualitative Kriterien zur Auswahl der Referenzgruppe, die sicherstellen würden, dass die Referenzgruppe nicht völlig von einer normalen Lebensführung in der Mitte der Gesellschaft abgekoppelt ist.
- Weiterhin kommt es zu Zirkelschlüssen, da „verdeckt Arme“ und auch Aufstocker/innen mit geringem Erwerbseinkommen in der Vergleichsgruppe verbleiben. Die Regelsätze werden somit auch von den Ausgaben von Haushalten abgeleitet, deren Einkommen unter dem Grundsicherungsniveau liegt.
- Es wird eine Vielzahl von Ausgabepositionen als nicht regelsatzrelevant herausgerechnet; dadurch sinkt der Regelsatz deutlich. Bei vielen der herausgerechneten Ausgaben handelt es sich um Ausgaben, die aus Sicht des DGB dem soziokulturellen Existenzminimum zuzurechnen sind. Ein Teil dieser Herausnahmen ist zudem methodisch unsauber, da er die Ergebnisse der EVS unzulässig verzerrt.

Im Ergebnis sollen die Regelsätze für Erwachsene gegenüber dem geltenden Recht um rund 3 Prozent steigen. Die Veränderungen bei den Sätzen für Kinder und Jugendliche differenzieren stark: Vorgesehen sind nahezu eine „Nullrunde“ bei den Kindern zwischen 6 und 13 Jahren bis hin zu einer Steigerung um knapp 14 Prozent bei Jugendlichen ab 14 Jahren.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler
Referatsleiter
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin.Kuenkler@dgb.de

Telefon: +49 30 240 60 754
Telefax: +49 30 240 60 771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Ein Vergleich mit der Armutsrisikogrenze zeigt, dass das neue Leistungsniveau (Summe aus neuen Regelsätzen plus Wohnkosten) bei der überwiegenden Anzahl von Haushaltstypen die Armutsgrenze unterschreitet. Armut wird nicht überwunden, sondern vielfach festgeschrieben.

Aufgrund der vielfältigen und gravierenden Defizite fordert der DGB eine grundlegende Neubemessung der Regelsätze. Dazu sollte eine Sachverständigenkommission eingerichtet werden, die Empfehlungen für den Gesetzgeber erarbeitet. Als schnell wirksame Sofortmaßnahmen sollten Einmalbeihilfen insbesondere für langlebige Gebrauchsgüter und für Brillen eingeführt werden und als zusätzliche Zwischenlösung, bis die Ergebnisse der Kommission vorliegen, die Regelsätze um einen weiteren Prozentsatz als Ausgleich für die gegebene Bedarfsunterdeckung angehoben werden.

2. Vorbemerkung

Der DGB bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschussanhörung den Gesetzentwurf zur Neuermittlung der Regelsätze (RBEG-E 2021) bewerten zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das erstmals 2010 unter Regierungsverantwortung von CDU, CSU und FDP vom Arbeitsministerium unter Leitung von Ursula von der Leyen entwickelte Herleitungsverfahren, das auch bei der letzten Neuermittlung der Regelsätze im Jahr 2016 angewendet wurde, abermals (nahezu) unverändert wiederholt. Wohlfahrts- und Sozialverbände, der ganz überwiegende Teil der Wissenschaft und der DGB haben mehrfach grundlegende Kritik an diesem Verfahren vorgetragen und Alternativen aufgezeigt – zuletzt in einem gemeinsamen Appell an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sowie die Mitglieder im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestags.¹ Der DGB bedauert, dass es im Vorfeld der nun bevorstehenden Neuermittlung der Regelsätze keinen Dialog zwischen dem BMAS und den Verbänden über die grundlegende Kritik am Herleitungsverfahren gegeben hat. Der DGB erkennt an, dass das BMAS in den letzten Monaten in Folge der Corona-Pandemie unter hohem Zeitdruck eine Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren zu Hilfsmaßnahmen erarbeiten musste. Aber auch bei extrem hoher Arbeitsbelastung muss das BMAS einen Dialog sicherstellen können, zumal die Kritik der Verbände lange bekannt und die nun turnusmäßige anstehende Neuermittlung der Regelsätze lange absehbar war.

Für hochproblematisch erachtet der DGB auch das wiederholte Vorgehen, bei dem das BMAS im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens ohne Beteiligung von Bundestag und Bundesrat und ohne öffentlichen Diskurs beim Statistischen Bundesamt Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in Auftrag gibt, die die entscheidende Basis für die Regelsatzermittlung darstellen. Beim angewendeten Statistikmodell werden bekanntlich die Regelsätze aus dem Verbrauchsverhalten von Haushalten mit geringem Einkommen herge-

¹ „Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen!“, gemeinsamer Brief vom 10. März 2020, siehe: <https://t1p.de/4j4l>

leitet. Die Höhe der Regelsätze wird somit maßgeblich von der Frage bestimmt, welche Referenzgruppe von Haushalten gewählt wird und diese entscheidende Vorgabe findet bereits bei den Vorgaben des BMAS ans Statistische Bundesamt statt. Zwar ist die Auswahl der Referenzgruppe auch Gegenstand des Regelbedarfsermittlungsgesetzes – sie soll also im Nachhinein von Bundestag und Bundesrat legitimiert werden. Die Erfahrungen aus den beiden letzten Gesetzgebungsverfahren zu Neuermittlung der Regelsätze 2010/11 und 2016 zeigen jedoch, dass mit dem Vorliegen der Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes nach den Vorgaben des BMAS faktisch eine Vorentscheidung getroffen worden ist, die im Parlament nicht mehr in Frage gestellt wird.

Die Stellungnahme des DGB beschränkt sich auf den Kerninhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs, auf die Herleitung der Regelsätze².

3. Neues Leistungsniveau

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf und den vom BMAS veröffentlichten Daten³ zur Fortschreibung der Regelsätze auf den 1.1.2021 sollen im Ergebnis die Regelsätze für Erwachsene (Regelbedarfsstufen 1-3) nur moderat um rund drei Prozent ansteigen. Die Regelsätze für Jugendliche ab 14 Jahre sowie für Vorschulkinder (Regelbedarfsstufe 6) sollen jedoch deutlicher um gut 13 Prozent erhöht werden – allerdings ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau. Für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5) ergibt faktisch fast eine Nullrunde (plus einen Euro bzw. plus 0,3 Prozent):

	RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
	Alleinstehende, Alleinerziehende	„Partner*innen“, jeweils	„in Einrichtungen“	Kinder, 14 -17 Jahre	Kinder, 6 - 13 Jahre	Kinder, 0- 5 Jahre
Ist-Betrag (2020) in Euro	432	389	345	328	308	250
Nach RBEG (2020) in Euro	439	395	351	367	304 (308)	278
Nach Fortschreibung auf den 1.1.2021 in Euro	446	401	357	373	309	283
Veränderung absolut in Euro	14	12	12	45	1	33
Veränderung in Prozent	3,2	3,1	3,5	13,7	0,3	13,2

Die Veränderungsangaben beziehen sich auf einen Vergleich der Ist-Regelsätze mit den zum 1.1.2021 geplanten Regelsätzen. Quelle: Eigene Zusammenstellung und Berechnungen des DGB nach Daten des RBEG 2021 (Gesetzentwurf) und BMAS, PM vom 8.9.2020

² Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus noch die Streichung der abweichenden Erbringung von Leistungen für die dezentrale Warmwasseraufbereitung sowie eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Kriteriums des „Führens eines eigenen Haushalts“ bei der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu den einzelnen Regelsatzstufen. Beide Änderungen betreffen den Rechtskreis SGB XII.

³ BMAS: Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe, Pressemitteilung vom 8. September 2020



Die Regelsätze wurden aus Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 abgeleitet. Die EVS wird nur alle fünf Jahre durchgeführt. Die für 2018 ermittelten Werte wurden im Gesetzentwurf entsprechend dem geltenden Fortschreibungsmechanismus aus Preis- und Lohnentwicklung⁴, mit dem die Regelsätze jährlich in den Zeiträumen zwischen den EVS-Erhebungen angepasst werden, auf den Stichtag 1.1.2020 fortgeschrieben. Nachdem aktuellere Daten zur Preis- und Lohnentwicklung vorlagen, hat das BMAS nun die Fortschreibung der Werte auf den 1.1.2021 nachvollzogen und die Regelsätze veröffentlicht, die ab dem 1.1.2021 gelten sollen⁵. Dieser Rechenschritt muss noch in den Gesetzentwurf integriert werden.⁶

Die Erhöhungen der Regelsätze werden den Zielen einer Armutsbekämpfung nicht gerecht. Armut wird nicht überwunden, sondern festgeschrieben. Das neue Leistungsniveau (Summe aus Regelsätzen und durchschnittlichen Wohnkosten) liegt für viele Haushaltstypen unter der Armutsrisikogrenze (Daten nach Mikrozensus, 60-Prozent Median, siehe Anlage 1). Dies betrifft alle Single-Haushalte ohne Kinder, die den größten Anteil der Bedarfsgemeinschaften ausmachen, alle Paarhaushalte ohne sowie alle Paarhaushalte mit Kindern. Der Abstand zur Armutsrisikogrenze ist teilweise extrem und beträgt bis zu 427 Euro bei Paaren mit zwei Kindern ab 14 Jahren. Das heißt, die Erhöhungen von rund 13 Prozent bei zwei der drei Altersklassen für Kinder führen noch nicht zu Leistungen oberhalb der Armutsrisikogrenze.

Bei den Alleinerziehenden ergibt der Vergleich mit der Armutsrisikogrenze ein differenziertes Bild: Bei Alleinerziehenden jüngeren Kindern liegen die Grundsicherungsleistungen etwas – maximal bis sieben Prozent – über der Armutsrisikogrenze. Grund hierfür ist, dass bei dieser Konstellation ein Mehrbedarfzuschlag von 36 Prozent gewährt wird. Bei den anderen Haushaltskonstellationen von Alleinerziehenden wird die Armutsrisikogrenze ebenfalls wie bei den Paarhaushalten mit Kindern unterschritten.

Nach einer Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hat sich die Armutsücke, also die Differenz zwischen Hartz-IV-Leistungsniveau und Armutsrisikogrenze seit 2010 vergrößert.⁷

Die Aussage, dass das Hartz-IV-Leistungsniveau in vielen Haushaltskonstellationen die Armutsrisikogrenze unterschreitet, gilt unter der Annahme, dass die Leistungsberechtigten die

⁴ Allerdings wurden die gesetzlich vorgegebenen Vergleichszeiträume (§ 28a SGB XII) leicht modifiziert.

⁵ Siehe Fußnote 3.

⁶ Dies soll im parlamentarischen Verfahren über einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf erfolgen.

⁷ Deuter Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband: Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Leben mit Hartz IV. Berlin, September 2020, S. 5ff



durchschnittlich von den Jobcentern anerkannten Wohnkosten erhalten, wie sie in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen werden.⁸ Bei überdurchschnittlichen Leistungen für die Wohn- und Heizkosten steigt das Hartz-IV-Leistungsniveau entsprechend an und der Abstand zur Armutsrisikogrenze verringert sich.

Beim Vergleich des Hartz-IV-Leistungsniveaus mit der Armutsrisikogrenze ist zu bedenken, dass sich die zuletzt vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Sozialberichterstattung veröffentlichte Armutsrisikogrenze auf das Jahr 2019 bezieht, die neuen Regelsätze aber ab dem Jahr 2021 gelten sollen. Trotz ggf. negativer Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Einkommensentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass die Armutsrisikogrenze im Jahr 2021 über den Werten der Anlage 1 liegt⁹ und das Zurückbleiben der Hartz-IV-Leistungen unter der Armutsrisikogrenze in der Anlage 1 somit noch unterzeichnet ist.

Die geplante „Nullrunde“ bei den Kindern zwischen sechs und 13 Jahren führt aufgrund von Kaufkraftverlusten faktisch zu einer Schlechterstellung, die keinesfalls akzeptabel ist.¹⁰ Der DGB spricht sich für deutlich höhere Regelsätze aus.

4. Relevanz der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze prägt unmittelbar die Lebenssituation von über 7,2 Millionen Leistungsbezieher*innen.¹¹ Zudem beeinflusst die Höhe der Regelsätze mittelbar die Höhe weiterer Leistungen (z.B. Kinderzuschlag, BAföG), die Pfändungsfreigrenze und die Freibeträge im Steuerrecht. Die Regelsätze sind somit eine zentrale Stellschraube im System der sozialen Sicherung und darüber hinaus, die die Verteilungsverhältnisse in Deutschland maßgeblich prägt.

Zudem entscheidet die Höhe der Regelsätze über die „Fallhöhe“ des sozialen Abstiegs nach Arbeitsplatzverlust und bei länger andauernder Erwerbslosigkeit und somit auch über die „Konzessionsbereitschaft“ der Beschäftigten. Je niedriger die Regelsätze, desto größer ist der Druck, aus materieller Not heraus auch prekäre und niedrig entlohnte Arbeit annehmen

⁸ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen), Berichtsmonat Juni 2020, Erstelldatum 23.09.2020

⁹ Im Zeitraum seit 2016 stieg die Armutsrisikogrenze jahresdurchschnittlich um 3,5 Prozent an. Vgl. Statistisches Bundesamt: Sozialberichterstattung, Armutsgefährdungsschwelle nach Haushaltstypen und Bundesländern, Datenabruf am 29.09.2020

¹⁰ Zur Interpretation der großen Unterschiede bei den Veränderungsraten der drei Altersklassen siehe S. 8ff.

¹¹ 5.351.654 Regelleistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, 1.085.043 Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, 370.159 Bezieher von Sozialhilfe nach SGB XII, 411.211 Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vgl. Statistisches Bundesamt, Soziales, www.destatis.de, Datenabfrage vom 20.7.2020. Die Angaben zu den Leistungsberechtigten nach SGB XII beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019, die Angaben zum Asylbewerberleistungsgesetz auf den Stichtag 31.12.2018; Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Berichtsmonat März 2020



zu müssen. Nicht bedarfsdeckende Regelsätze beeinflussen somit auch die Machtasymmetrie auf dem Arbeitsmarkt zu Ungunsten der abhängig Beschäftigten.

Der Gesetzgeber ist anfangs davon ausgegangen, dass die Hilfe nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, insofern sollten auch Anreize gesetzt werden, das System wieder durch Arbeitsaufnahme zu verlassen. Diese Annahme hat sich jedoch als falsch erwiesen. Große Gruppen von Betroffenen sind lange oder gar dauerhaft auf Hilfe angewiesen. Davon ist ein erheblicher Teil erwerbstätig. Die Hilfe muss deswegen so bemessen werden, dass auch eine längere Hilfeabhängigkeit nicht zur Verarmung führt. 3,5 Millionen Bezieher*innen (67 Prozent) im Hartz-IV-Bezug beziehen die Leistungen mindestens zwei Jahre lang, darunter 2,3 Millionen (43 Prozent), die die Leistungen vier Jahre und länger beziehen. Zu denken ist auch an die über eine Million Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, denen eine Ausstiegsperspektive über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gänzlich fehlt und die bis zu ihrem Lebensende auf die Regelsätze angewiesen sind.

5. Bewertung einzelner Aspekte der Regelsatz-Neuermittlung

5.1 Interpretation von Verbrauchsausgaben als Existenzminimum

Wie auch in der Vergangenheit werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der privaten Haushalte abgeleitet. Datengrundlage sind Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur EVS 2018.

Die EVS erfasst die Konsumausgaben der Haushalte, die von den verfügbaren Einkommen der Haushalte determiniert sind. Aus den Daten der EVS lassen sich grundsätzlich keine direkten Aussagen dazu gewinnen, ob mit einer getätigten Ausgabe ein gegebener Bedarf „über die Maßen“, gerade vollständig oder nur teilweise gedeckt wird, so dass Unterversorgungslagen bestehen bleiben.

Bei den Sonderauswertungen zur Herleitung der Regelsätze werden nach den vom BMAS gemachten Vorgaben die Ausgaben von Haushalten am unteren Ende der Einkommensverteilung betrachtet (die 15 Prozent der Einpersonenhaushalte mit dem niedrigsten Einkommen bzw. die 20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind mit dem niedrigsten Einkommen). Diese EVS-Daten geben somit nur an, wie viel Geld Menschen, die nur über sehr geringe finanzielle Möglichkeiten verfügen („Budgetrestriktionen“), für einzelne Ausgabebereiche wie beispielsweise Ernährung oder Freizeitaktivitäten *ausgeben können*.

Aus Sicht des DGB ist es nicht zulässig, ohne weiteres davon auszugehen, dass diese Ausgaben bedarfsdeckend sind und in der Summe das Existenzminimum darstellen.

Die Interpretation von statistisch gemessenen Durchschnittsausgaben einer Referenzgruppe als soziokulturelles Existenzminimum ist aus Sicht des DGB sozialpolitisch nur dann vertretbar und methodisch zulässig, wenn zunächst qualitative Anforderungen an die Referenzgruppe gestellt werden: Das Existenzminimum einschließlich sozialer Teilhabe lässt sich nur als relatives Minimum mit Bezugnahme auf ein „normales Leben“ und die materiellen Möglichkei-



ten in der Mitte der Gesellschaft bestimmen. Oder mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts: Notwendig ist eine „Ausrichtung am Entwicklungsstand des Gemeinwesens und an den bestehenden Lebensbedingungen“¹². Dies erfordert nicht, die Konsumausgaben „der Mitte“ als Ausgangspunkt der Regelsatzermittlung zu nehmen. Die Referenzgruppe darf aber nicht völlig abgehängt von der Mitte sein und nicht nur aus den „Ärmsten der Armen“ bestehen, sondern die Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe müssen noch einen Bezug zur Mitte haben und die Unterschreitungen der Ausgaben von Haushalten mit mittleren Einkommen müssen innerhalb gewisser Grenzen liegen. Dies ist aber mit dem Herleitungsverfahren des Gesetzentwurfs eben nicht gegeben. So entsprechen die im Regelsatz für Alleinstehende vorgesehenen Mittel für soziale Teilhabe gerade mal 21,9 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben in der gesellschaftlichen Mitte.¹³ Die Sozialwissenschaftlerinnen Irene Becker und Verena Tobsch haben ein konkretes Verfahren zur Bestimmung einer geeigneten Referenzgruppe entwickelt.¹⁴ Dabei werden Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen der Verbrauchsausgaben der Mitte differenziert nach unterschiedlich relevanten Ausgabenbereichen definiert¹⁵ – das heißt, die maximal zulässigen Rückstände zur Mitte werden vorab in einer politischen Setzung festgelegt. Die Referenzgruppe besteht dann aus den 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte, die oberhalb der definierten Mindeststandards liegen.

Die Auswahl der Referenzgruppe im Gesetzentwurf erfolgt hingegen völlig losgelöst von qualitativen Anforderungen an die Referenzgruppe. Es sind somit keine Belege angeführt, die darauf schließen lassen, dass die Ausgaben der Referenzgruppe als Existenzminimum interpretiert werden könnten.

Hinzu kommt: Aus Sicht des DGB war die mit dem RBEG 2011 vollzogene und aktuell beibehaltene Verkleinerung der Referenzgruppe (§ 4 RBEG-E 2021) bei den Einpersonenhaushalten von 20 auf 15 Prozent sachlich nicht begründet. Diese Engfassung führte und führt zu einer deutlichen Reduzierung der statistisch erfassten Konsumausgaben und somit zu einer politisch gewollten Absenkung der Regelsatzhöhe.

¹² BVerfG vom 09.02.2010, Az. 1 BvL 1, 3, 4/09, Rz. 133

¹³ Vgl. Irene Becker/Verena Tobsch: Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“, Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2020, S. 19

¹⁴ Vgl. Irene Becker/Verena Tobsch: Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, 2016 sowie Irene Becker/Verena Tobsch: Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“, Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2020

¹⁵ In einer Modellvariante im o.g. Gutachten für die Diakonie werden beispielsweise folgende Werte zur Diskussion gestellt: Im Bereich Ernährung sollen 85 Prozent der Ausgaben der Mitte finanzierbar sein, 75 Prozent der Ausgaben für weitere Grundbedürfnisse sowie 60 Prozent der Ausgaben im Bereich „soziale Teilhabe“.



5.2 Verdeckte Armut

Die Regelung zu den Haushalten, die aus der Vergleichsgruppe auszuschließen sind (§ 3 RBEG-E 2021), ist zu eng gefasst. Zirkelschlüsse werden so nicht vollständig ausgeschlossen. In der Vergleichsgruppe verbleiben Haushalte, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegen, also Haushalte, die einen bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht realisieren (verdeckte Armut). Ebenso nicht herausgerechnet werden alle Haushalte, die Erwerbseinkommen beziehen. Letzteres ist problematisch bei Erwerbstätigen, deren Einkommen das Grundsicherungsniveau nur bis zur Höhe der 100-Euro-Grundpauschale (nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II) übersteigt. Da die Grundpauschale typisierend im Wesentlichen die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten abdecken soll, verfügt die genannte Gruppe Erwerbstätiger ebenfalls nur über ein verbleibendes Einkommen in Höhe des Grundsicherungsniveaus.

Aus Sicht des DGB ist es nicht akzeptabel, das Existenzminimum auch aus dem Ausgabeverhalten von Haushalten abzuleiten, die nur ein Einkommen in Höhe des Existenzminimums oder sogar ein geringeres Einkommen haben. Der DGB fordert den Gesetzgeber auf, die verdeckt Armen und Haushalte mit einem Erwerbseinkommen knapp über dem Grundsicherungsniveau aus der Vergleichsgruppe auszuschließen.

Im Gesetzentwurf (S. 17) wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die verdeckten Armen statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden können. Da solche Modellrechnungen mit Unsicherheiten und einer gewissen Fehleranfälligkeit behaftet sind, zieht das BMAS die Konsequenz, auf eine Herausnahme der verdeckten Armen aus der Vergleichsgruppe ganz zu verzichten. Der DGB hält diese Schlussfolgerung für nicht überzeugend: Es ist sachgerechter, „kleine Fehler“ bei der Abschätzung der verdeckten Armen in Kauf zu nehmen als den „großen Fehler“ zu begehen, die verdeckten Armen vollständig in der Vergleichsgruppe zu belassen. Auch ist der Hinweis auf ein Gutachten des IAB¹⁶ irreführend, das die Unmöglichkeit einer Herausnahme der verdeckten Armen wissenschaftlich belegen soll. Vielmehr führt das IAB in dem zitierten Gutachten gerade solche Modellrechnungen durch und weist darauf hin, dass Unschärfen durch mehrere Simulationsvarianten minimiert werden können. Tenor des Gutachtens ist eine Abwägung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher methodischer Ansätze (Mikrosimulation versus Mindesteinkommengrenze), nicht jedoch ein Plädoyer für einen Verzicht auf die Herausnahme der verdeckten Armen.¹⁷

¹⁶ Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 - Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, 17. Juni 2013, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Gutachten. Nürnberg

¹⁷ „Letztlich muss bei der Entscheidung zwischen Mikrosimulation und Mindesteinkommengrenzen abgewogen werden, ob der Nachteil der vergleichsweise hohen Komplexität und damit vergleichsweise geringeren Transparenz der Mikrosimulation deren grundsätzliche methodische Überlegenheit bei der Identifikation verdeckter Armut überwiegt.“, ebenda, S. 216

Neben dem IAB hat auch Irene Becker praktikable Verfahrensvorschläge zur annäherungsweise Herausnahme der verdeckten Armen vorgelegt.¹⁸

5.3 Datenqualität zur Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche

Aufgrund der geringen Fallzahlen in den Vergleichsgruppen bestehen bezogen auf die Regelsätze für Kinder und Jugendliche erhebliche Zweifel, ob die Daten überhaupt valide und hinreichend signifikant sind.

Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche haben eine besondere Bedeutung, da sie nicht nur über die materielle Versorgung und Ausstattung, sondern auch über Entwicklungschancen entscheiden. Die Herleitung der Sätze ist daher besonders sensibel. Die bestehenden Zweifel an der Validität und Signifikanz aufgrund der geringen Fallzahlen ist daher aus Sicht des DGB nicht hinnehmbar.

Kleine Fallzahlen führen zu einem großen statistischen Fehler. Als aussagekräftig gelten erst Fallzahlen von 100 und mehr, da der statistische Fehler ab dieser Gruppengröße kleiner als zehn Prozent ist. Bei Fallzahlen zwischen 25 und 99 muss von einem Fehler zwischen 10 und 20 Prozent ausgegangen werden und bei Fallzahlen unter 25 von einem statistischen Fehler, der größer als 20 Prozent ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Fallzahlen der Vergleichsgruppen dargestellt, aus denen die Regelsätze für Kinder und Jugendliche abgeleitet werden. Die Fallzahlen wurden den Tabellen in der Anlage zum Referentenentwurf entnommen.

Tabelle 2: Geringe Fallzahlen der Vergleichsgruppen zur Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche			
	Anzahl der Haushalte mit einem Kind		
Alter des Kindes	Konsumausgaben insgesamt	Sonderauswertung Energie	Sonderauswertung Verkehr/Mobilität
0-5 Jahre	278	259	46
6-13 Jahre	144	136	15
14-17 Jahre	105	99	14
0-17 Jahre	520	484	76

Quelle: Eigene Zusammenstellung des DGB nach Daten der Anlagen zum RBEG-REF.

Die Fallzahlen sind teils extrem niedrig. Die Sonderauswertung zur Ermittlung der Mobilitätskosten für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren umfasst beispielsweise die Angaben von

¹⁸ Siehe die in Fußnote 5 genannten Arbeiten.



nur 14 Haushalten! Laut Begründung wurde aufgrund der geringen Fallzahlen bei der Ausgabenposition „fremde Verkehrsdienstleistungen“, die Aufwendungen für den ÖPNV beinhaltet und den größten Posten der Mobilitätsausgaben darstellt, auf eine Altersdifferenzierung verzichtet.¹⁹ Aber auch der Durchschnittswert aller Haushalte mit einem Kind (ohne Altersdifferenzierung) liefert keine validen Ergebnisse, da die Fallzahl mit 76 immer noch niedrig ist.

Wie fragwürdig die Datengrundlage ist, zeigt auch ein Vergleich der Verkehrsansätze für die einzelnen Altersgruppen: Für Kinder unter sechs Jahren wurden 25,39 Euro monatlich ermittelt, um den Mobilitätsbedarf zu decken (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 RBEG-E). Für Jugendliche ab 14 Jahren, bei denen von einem deutlich höheren Mobilitätsbedarf ausgegangen werden kann, soll jedoch ein etwas niedrigerer Betrag von 22,92 Euro ausreichend sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG-E).²⁰

Schließlich möchte der DGB auf eine weitere „Merkwürdigkeit“ bei den ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten mit einem Kind hinweisen, die im Gesetzentwurf nicht aufgelöst wird: Wie in Tabelle 1 dargestellt, variieren die Veränderungsraten zwischen den bisherigen Regelsätzen und den neu ermittelten Regelsätzen je nach Alter des Kindes stark: Zwischen plus 0,3 Prozent bei den Kindern zwischen 6 und 13 Jahren und fast plus 14 Prozent bei den Kindern ab 14 Jahren. Beachtlich ist zudem, dass diese aktuellen Veränderungsdaten deutlich von den Veränderungsdaten der letzten Neuermittlung im Herbst 2016 abweichen: Damals gab es den größten Sprung mit einem Plus von 7,8 Prozent gerade bei der Altersgruppe der Kinder, für die nun (fast) eine Nullrunde vorgesehen ist, und damals gab es eine Nullrunde für die Vorschulkinder, bei denen nun eine Erhöhung um über 13 Prozent ermittelt wurde. Da für beide Phänomene – den Unterschieden zwischen den Altersgruppen und den Unterschieden zwischen den Erhebungszeitpunkten 2013 und 2018 – keine plausiblen Begründungen ersichtlich sind, weder aufgrund unterschiedlicher Bedarfsentwicklungen noch aufgrund sich unterscheidender Einkommensentwicklungen der Haushalte, ist zu befürchten, dass hier „Zufälligkeiten“ durchschlagen, die die Belastbarkeit der Daten insgesamt in Frage stellen.

Würden die Ergebnisse der EVS 1:1 für die Regelsätze übernommen, d.h. wenn auf das Herausnehmen vermeintlich nicht regelsatzrelevanter Positionen verzichtet würde (siehe unten), wäre das Problem der kleinen Fallzahlen deutlich entschärft. Denn in der Logik des Statistikmodells sind die ausgewiesenen Durchschnittswerte für einzelne Ausgabenpositionen irrelevant und nur die Summe der Ausgaben relevant, für die ja eine (meist) ausreichende Fallzahl vorliegt. Da aber bei der Herleitung nur ein Teil der Ausgabenpositionen einfließt, ein anderer

¹⁹ RBEG 2021, S. 36. Nach dem Wortlaut der Begründung wird auf die Gruppe „alle Haushalte mit einem Kind“ (ohne Altersdifferenzierung) nur bei der explizit genannten Ausgabenposition „fremde Verkehrsdienstleistungen“ Bezug genommen, nicht jedoch bei allen anderen Ausgabenpositionen der Abteilung „Verkehr“.

²⁰ Bei den genannten Geldbeträgen handelt es sich um die Ergebnisse der EVS 2018 vor der Fortschreibung der Werte auf den 1.1.2020

Teil herausgerechnet wird und sich sowohl bei den einfließenden als auch bei den herausgerechneten Positionen solche mit großem statistischen Fehler befinden, stellen die kleinen Fallzahlen auch die Validität und Signifikanz des Gesamtergebnisses in Frage.²¹

5.4 Streichungen einzelner Ausgabepositionen

Von den statistisch erfassten Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe werden erneut nicht alle Ausgaben als regelsatzrelevant anerkannt (siehe Anlage 2). Ausgaben, die als nicht regelsatzrelevant gelten, werden herausgerechnet und senken die Höhe des Regelsatzes ab. Ein kleiner Teil dieser Kürzungen ist begründet, wie etwa die Herausnahme der GEZ-Gebühren, von denen Leistungsberechtigte befreit sind. Der ganz überwiegende Teil der Kürzungen ist aber sachlich nicht begründet, oder führt zu methodisch problematischen Ergebnissen, da die Grundannahme des Statistikmodells ausgehöhlt wird. Viele Ausgabenpositionen, die im Gesetzentwurf als nicht regelsatzrelevant eingestuft werden, gehören aus Sicht des DGB sehr wohl zum soziokulturellen Existenzminimum dazu. Diese Kritik soll anhand einiger Beispiele illustriert werden.

Die Kürzungen der **Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabak** (Abteilung 02 der EVS) ist methodisch sehr problematisch: Die Vergleichsgruppe verfügt nur über äußerst geringe finanzielle Mittel und gibt diese im Durchschnitt vollständig aus oder verschuldet sich sogar.²² Aufgrund dieser Budgetrestriktionen müssen Personen, die Alkohol und/oder Tabak konsumieren, an anderer Stelle sparen. Dies schlägt sich in geringeren Konsumausgaben in anderen Abteilungen der EVS nieder. Werden nun die Ausgaben für Alkohol und Tabak herausgerechnet, senkt dies den Regelsatz für alle Leistungsberechtigten ab – unabhängig davon, ob sie tatsächlich rauchen und Alkohol trinken. Zugleich verbleiben jedoch die niedrigeren Ausgaben an anderer Stelle derjenigen Personen, die Alkohol und/oder Tabak konsumieren, in der statistischen Datengrundlage und reduzieren ebenfalls den Regelsatz für alle. Sofern der Alkohol- und Tabakkonsum für nicht regelsatzrelevant bewertet werden soll, besteht ein methodisch sauberes Verfahren darin, die (an anderer Stelle erhöhten) Verbrauchsausgaben von abstinent lebenden Haushalten heranzuziehen. Der DGB lehnt daher das gewählte Verfahren zum Herausrechnen der Ausgaben für Alkohol und Tabak ab, da es die Ergebnisse der EVS in unzulässiger Weise verzerrt. Zudem ist zu bedenken, dass die Ausgaben für Alkohol auch Ausgaben für die Bewirtung von Freunden und Angehörigen oder für Gastgeschenke umfassen, die der Pflege sozialer Beziehungen dienen und dem Bereich der sozialen Teilhabe zuzuordnen sind.

²¹ Vgl. Becker, Irene: Bewertung der Neuregelungen des SGB II (Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung), in: Soziale Sicherheit, Sonderheft September 2011, S. 29ff

²² Die Referenzgruppe der unteren 15 Prozent der Alleinstehenden gibt im Durchschnitt insgesamt 1.037,12 Euro aus (Konsumausgaben, Versicherungen einschl. Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Mitgliedsbeiträge). Das durchschnittliche verfügbare Einkommen der Referenzgruppe wird leider im Gesetzentwurf nicht angegeben, nur die „Obergrenze“ der Einkommensklasse. Dieses höchste Einkommen in der Gruppe liegt bei nur 1.086 Euro, sodass in der Regel von einer vollständigen Verausgabung der vorhandenen Mittel ausgegangen werden kann.

Der Ansatz für Kosten im Bereich **Mobilität** wird nicht aus den allgemeinen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe ermittelt. Vielmehr wurde – unverändert wie beim RBEG 2011 und RBEG 2017 – eine weitere Sonderauswertung beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben, die die Referenzgruppe abermals einengt: Berücksichtigt werden nur Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe. Das sind Haushalte, die sich für ihre Mobilitätszwecke noch nicht einmal gelegentlich ein Auto ausleihen und nutzen müssen. Es ist zu vermuten, dass in dieser Vergleichsgruppe Personen aus innerstädtischen Bereichen überrepräsentiert sind, deren Mobilität vielfach aus kurzen Wegen besteht, die teils auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Ein solches Mobilitätsverhalten, das mit geringen Kosten einhergeht, kann aber nicht als typisch für alle Leistungsberechtigten angesehen werden.

Die Beschränkung der Sonderauswertung auf Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe ist eine Folge der Annahme, dass Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nicht zum soziokulturellen Existenzminimum gehören. Diese Annahme ist aber zumindest für viele Regionen des ländlichen Raums, die über keinen ausgebauten ÖPNV verfügen, nicht zutreffend. In vielen Regionen des ländlichen Raums ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs zwingend erforderlich, um die eigene Versorgung sicherzustellen und um Kindern den Zugang zu Sport- und Freizeitangeboten zu ermöglichen.²³ Der DGB spricht sich deshalb dafür aus, auch Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug anzuerkennen.

Der DGB hält es für nicht sachgerecht, die Ausgaben der Vergleichsgruppe für **Gaststätten-dienstleistungen** generell als nicht regelsatzrelevant einzustufen. Laut Begründung des Gesetzentwurfs zählt „auswärtige Verpflegung (...) nicht zum physischen Existenzminimum“ (S. 30) und folglich wird nur der Wert des Wareneinsatzes berücksichtigt.²⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Gaststättendienstleistungen (Abteilung 11 der EVS) auch Besuche in Kantinen und Mensen mit erfasst werden, auf die erwerbstätige Leistungsberechtigte und Studierende vielfach angewiesen sind und die eine kostengünstige Versorgung bieten. Zudem ist es nicht sachgerecht, die Ausgaben nur unter dem Aspekt der Nahrungsaufnahme zu betrachten, da gelegentliche Gaststättenbesuche sowie die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung in Kantinen und Mensen ebenfalls die Soziale Teilhabe berühren.

Nicht sachlich begründet oder zumindest fragwürdig sind zudem beispielsweise auch die Kürzungen bei den Ausgaben für einen Garten, für Schnittblumen (wozu auch ein Weihnachtsbaum gehört) und Zimmerpflanzen sowie für ein Haustier (alle in der Abteilung 09 der EVS).

Positiv zu bewerten ist, dass mit dem RBEG-E 2021 eine bisher praktizierte Streichung korrigiert wurde. Zukünftig werden die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelsatzrelevant anerkannt. Dies bedeutet, dass neben den schon bisher berücksichtigten Ausgaben für Flatrates für Festnetztelefone und Internet auch die Kosten

²³ Vgl. Martens, Rudolf: Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion, in: WSI-Mitteilungen Heft 10/2010, S. 531-536

²⁴ Im Ergebnis werden von den statistisch erfassten Ausgaben der Referenzgruppe im Bereich „Gaststättendienstleistungen“ 31,3 Prozent in den Regelsatz übernommen. (RBEG-REF, S. 32).



für die Nutzung eines Handys (Gebühren für Mobilfunkverträge oder Prepaidkarten) berücksichtigt werden. Begründet wird diese Verbesserung zutreffender Weise damit, dass die Verwendung von Handys „heute Bestandteil des Alltags und gesellschaftliche Realität“ (RBEG-E, S. 27) sei. Umso unverständlicher bleibt, warum das Kriterium der „gesellschaftlichen Realität“ nicht auch auf weitere Ausgabenpositionen (z.B. alkoholische Getränke, Nutzung eines PKW) angewandt wird und weitere Streichungen korrigiert werden.

Die Summe der insgesamt herausgerechneten Ausgabenpositionen ist beachtlich. Ausweichlich der Anlagen zum Referentenentwurf betragen die Gesamtausgaben eines Einpersonenhaushaltes der Vergleichsgruppe 1025,25 Euro.²⁵ Abzüglich der Wohnkosten (EVS-Codes 041, 042, 044) sowie der Heizkosten (EVS-Code 045, Energiekosten ohne Strom) in einer Gesamthöhe von 393,24 Euro, die nach dem SGB II und dem SGB XII gesondert zu erbringen sind, bleiben Ausgaben in Höhe von 632,01 Euro. Davon sollen laut Gesetzentwurf nur 434,90 Euro (69 Prozent) anerkannt werden; fast ein Drittel der Ausgaben (197,11 Euro) wird als nicht regelsatzrelevant eingestuft und herausgerechnet.²⁶ Aufgrund der hohen Zahl der als nicht regelsatzrelevant eingeschätzten und herausgenommenen Ausgabenpositionen stellt sich die Frage, ob die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts noch erfüllt ist, wonach ein interner Ausgleich zwischen den einzelnen Ausgabebereichen möglich sein muss²⁷.

In Anlage 2 ist eine Auflistung der gekürzten Ausgabenpositionen dargestellt.

Das dargestellte Herausrechnen vieler Ausgabenpositionen schlägt anteilig auch auf die Regelsätze für Kinder und Jugendliche durch. Zusätzlich beinhaltet der Gesetzentwurf zwei spezifische Abzüge für Kinder und Jugendliche, die der DGB ablehnt: So werden bei Kindern ab sechs Jahren Ausgaben für „Schreibwaren und Zeichenmaterialien“ herausgerechnet, da diese Position vermeintlich bereits über die Leistungen für den Schulbedarf im Rahmen des Bildungspakets abgedeckt sei. Es ist jedoch nicht sachgerecht, diese Ausgabenposition ausschließlich unter schulischen Aspekten zu sehen²⁸ und die Leistungen für den Schulbedarf in Höhe von zukünftig insgesamt 154,50 Euro²⁹ sind auch nicht in allen Schulstufen bedarfsdeckend.

²⁵ Privater Konsum insgesamt 989,63 Euro (Zeile 215 der Anlage) zuzüglich „Versicherungen“ in Höhe von 28,08 Euro (Zeile 216) und „Mitgliedsbeiträge“ in Höhe von 7,54 Euro (Zeile 228).

²⁶ Alle Werte beziehen sich auf die Ursprungswerte der Sonderauswertung der EVS 2018; die Fortschreibung auf den 1.1.2021 anhand der Preis- und Lohnentwicklung ist nicht berücksichtigt.

²⁷ Die Bedingung, dass ein interner Ausgleich möglich sein muss, knüpft an den Umstand an, dass eine individuelle Lebenssituation und Bedarfslage deutlich von den Durchschnittswerten abweichen kann. Von einer trotzdem ausreichenden Bedarfsdeckung kann ausgegangen werden, sofern erforderliche Mehrausgaben in einem Ausgabenbereich durch Einsparungen in einem anderen kompensiert werden können (interner Ausgleich). Je mehr Ausgabenpositionen aus dem Regelsatz herausgestrichen werden, desto schwieriger ist ein interner Ausgleich zu verwirklichen.

²⁸ Diese Kürzung bedeutet, dass Hartz-IV-Kindern Mal- und Bastelutensilien nur im schulischen Kontext aber nicht zur Freizeitgestaltung zugebilligt werden.

²⁹ BMAS: Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe, Pressemitteilung vom 8. September 2020



Ebenfalls nicht anerkannt werden die Ausgaben für ein Girokonto, was zumindest für Jugendliche ab 14 Jahren ebenfalls nicht realitätsgerecht ist.

Aber auch die Ausgabenpositionen, die ungekürzt zu 100 Prozent aus der EVS übernommen wurden, garantieren aufgrund der Bezugnahme auf die Ausgaben der „Ärmsten der Armen“ keine Bedarfsdeckung: Birgit Bürkin und Heide Preuße haben die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in einen möglichen, kostenminimalen Warenkorb für gesunde übersetzt und weisen nach, dass sich dieser Warenkorb mit dem im Regelsatz enthalten Ansatz für Ernährung und alkoholfreie Getränke nicht finanzieren lässt.³⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Die derzeitige Grundsicherung reicht ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht aus, um eine gesundheitsförderliche Ernährung zu realisieren.“³¹

5.5 Stromkosten

Aus Sicht des DGB ist die EVS methodisch ungeeignet, um einen realitätsgerechten Betrag für die notwendigen Ausgaben für Haushaltsstrom zu ermitteln: Viele Haushalte im unteren Einkommensbereich haben aufgrund besonderer Wohnverhältnisse keine separat darstellbaren Stromkosten. Sie verbrauchen tatsächlich Strom, werden in der EVS aber z.B. aufgrund eines Untermiet- oder Heimwohnverhältnis mit Stromkosten „Null“ erfasst.³² so behandelt, als verursachten sie keine Stromkosten. Zudem ist die Strompreisentwicklung regional sehr unterschiedlich, so dass ein bundesweiter Durchschnittswert wenig aussagekräftig ist und Grundsicherungsbezieher sind voraussichtlich öfter auf die teuren Tarife der Grundversorgung angewiesen als die Haushalte der Referenzgruppe. Darum ist es notwendig, die Stromkosten aus der Regelsatzermittlung nach der EVS herauszunehmen und gesondert aus anderen Quellen zu ermitteln. Dazu hat der Deutsche Verein für Öffentliche und private Fürsorge Lösungsperspektiven aufgezeigt.³³

5.6 Langlebige Konsumgüter

Die EVS ist nicht geeignet, um die notwendigen Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter (z.B. für eine Waschmaschine) sowie für aufwändige Leistungen der Gesundheitspflege (z.B.

³⁰ Preuße, Heide: Referenzbudgets in ihrer Bedeutung als sozial-kulturelle Existenzminima – dargestellt am Beispiel von Erfahrungen aus einem europäischen Pilotprojekt, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 2018

³¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Politik für eine nachhaltigere Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten. Gutachten. 2020, S. 214

³² Dies betrifft sieben Prozent der in der EVS-Sonderauswertung für Energie erfassten Haushalte. Vgl. Anlagen zum Referentenentwurf.

³³ Deutscher Verein: Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven vom 20. März 2019.

Brille) sachgerecht zu ermitteln. Diese Ausgaben fallen sehr selten und in großen zeitlichen Abständen an. Entsprechend erfasst die EVS nur sehr wenige Haushalte, die im dreimonatigen Befragungszeitraum der EVS eine größere Anschaffung getätigt haben. Von den 2.311 in der Sonderauswertung erfassten Single-Haushalte ohne Kinder hatten beispielsweise nur 42 Haushalte Ausgaben für die Verbrauchsposition „Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen“ und 38 Haushalte Ausgaben für die Verbrauchsposition „Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen“. Aufgrund der Durchschnittsbildung über alle 2.311 erfassten Haushalte hinweg ergeben sich Kleinbeträge in Höhe von 1,67 Euro für die Anschaffung eines Kühlschranks und 1,60 Euro für eine Waschmaschine. Diese Durchschnittswerte geben jedoch keinen Hinweis auf die tatsächlichen Kosten für den Fall, dass ein Gerät angeschafft werden muss.

Der DGB spricht sich daher dafür aus, die Kosten für die Anschaffung langlebiger Gebrauchsgüter nicht mehr aus der EVS zu ermitteln, sondern im Bedarfsfall bedarfsdeckende Einmalbeiträgen zu gewähren. Einmalige Leistungen sollten insbesondere gewährt werden für Möbel, „weiße Ware“ sowie für Brillen.

5.7 Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2014 (1 BvL 10/12 vom 23.7.2014) werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf immer noch nicht vollständig umgesetzt. Aus Sicht des DGB ist noch nicht sichergestellt, dass – wie vom BVerfG ausdrücklich gefordert – „der existenznotwendige **Mobilitätsbedarf** tatsächlich gedeckt werden kann.“ (Rz. 145) Aufgrund der Ausklammerung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs bestehen Zweifel, ob die Vorgabe im ländlichen Raum als erfüllt angesehen werden kann.

Das BVerfG sah 2014 zudem „die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber **langlebigen Konsumgüter**, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, (...)“. Ausdrücklich genannt wurden Anschaffungskosten für „Weiße Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“ (Rz. 120). Explizit sprach das BVerfG in seinem Prüfauftrag an den Gesetzgeber von „gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen“. Zunächst sollten die Sozialgerichte prüfen, ob solche Einmalleistungen im Wege der Gesetzesauslegung gewährt werden könnten. „Fehlt die Möglichkeit entsprechender Auslegung geltenden Rechts“, – was sich in der Praxis so darstellt – „muss der Gesetzgeber einen Anspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf schaffen“, so das BVerfG (Rz. 116). Dieser Vorgabe wird der Gesetzentwurf wie bereits das RBEG 2017 noch nicht gerecht.

Im Begründungsteil des Gesetzentwurfs wird das gewählte Verfahren zur Herleitung der Regelsätze an vielen Stellen damit begründet, dass das BVerfG mit seinen Entscheidungen das Verfahren „gebilligt“ und „bestätigt“ habe. Dazu stellt der DGB fest: Laut BVerfG waren die Regelsätze 2014 mit dem Grundgesetz „derzeit noch vereinbar“. Aber, so die Richter einschränkend, mit der Regelsatzbemessung „kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (Rz.



121) Nicht alle Prüfaufträge und Vorgaben des Gerichts – wie hier vorstehend dargestellt – wurden bisher umgesetzt. Selbst wenn der vorliegende Entwurf verfassungskonform sein sollte, bleibt festzuhalten: Nicht jede Regelsatzhöhe, die gerade noch verfassungsgemäß ist, ist auch politisch richtig und erfüllt die Anforderungen einer dringend notwendigen Eindämmung der Armut im reichen Deutschland.

6. Übertragung auf das Asylbewerberleistungsgesetz / Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Die neuen Regelsätze gelten nach § 1 Abs. 2 RBEG-E unmittelbar für das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, „Hartz IV“) und das SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Sozialhilfe).

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden die Erhöhungen der Leistungssätze ins Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen. Anders als in der Vergangenheit werden keine weiteren strukturellen Änderungen wirksam, die Leistungsberechtigte des AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten der Grundsicherung schlechter stellen.

Der DGB erneuert in diesem Zusammenhang jedoch seine Kritik an der im Rahmen des RBEG 2017 vollzogenen Neu-Zuordnung von Personen zu den Regelbedarfsstufen, die weiterhin unverändert wirksam ist:

Damals wurden alle erwachsenen, alleinstehenden Leistungsberechtigten ausnahmslos der Regelsatzstufe 2 zugeordnet, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder einer vergleichbaren Unterkunft leben. Die Regelbedarfsstufe 2 ist eigentlich für zusammenlebende (Ehe)paare gedacht und beträgt 90 % der Regelbedarfsstufe 1 (für Alleinstehende, die in einer eigenen Wohnung leben). Aus Sicht des DGB ist die Annahme nicht haltbar, dass alleinstehende, erwachsene Flüchtlinge, die zwangsweise miteinander in einer Unterkunft leben müssen, ebenso gemeinsam wirtschaften wie Paare und die gleichen Kostenersparnisse über gemeinsame Großeinkäufe generieren sowie Gebrauchsgegenstände gemeinsam verwenden. Bei dieser 2017 eingeführten neuen Zuordnung handelt es sich um eine versteckte Leistungskürzung, die korrigiert werden muss.

Gleiches gilt für die ebenfalls im Rahmen des RBEG 2017 vorgenommenen Zuordnung von Personen zur Regelbedarfsstufe 2, die nicht in einer eigenen Wohnung leben, sondern in besonderen Wohnformen leben. Dies betrifft insbesondere Menschen mit einer Behinderung. Auch hier kann beim Zusammenleben nicht generell dieselbe Haushaltersparnis wie in Paarbeziehungen unterstellt werden.³⁴

³⁴ Die Kritik an der neuen Zuordnung beider Personenkreise zur Regelsatzstufe 2 ist ausführlich in der DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/9984) und zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9985) vom 24.11.2016 erläutert.



7. Forderungen des DGB

Aufgrund der Vielzahl der festgestellten Defizite und der Relevanz der Regelsätze für das System der sozialen Sicherung und darüber hinaus, spricht sich der DGB für eine grundlegende Neuermittlung der Regelsätze aus mit dem Ziel, Armut wirksam zu bekämpfen und die tatsächlichen Kosten der Bedarfe, die zum soziokulturellen Existenzminimum gehören, besser abzudecken.

Der DGB fordert, eine Sachverständigenkommission einzusetzen, bestehend aus Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Sozialpartner, von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Betroffenenorganisationen. Aufgabe der Kommission soll es sein, für den Gesetzgeber Vorschläge für armutsfeste und bedarfsdeckende Regelsätze zu entwickeln. Besondere Relevanz hat dabei die Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung der Referenzgruppe, die sicherstellen, dass die Verbrauchsausgaben der Gruppe als existenzsichernd interpretiert werden können.

Dem DGB ist bewusst, dass die Arbeit einer solchen Kommission einige Zeit beanspruchen wird und nicht bis zum Stichtag 1.1.2021 abgeschlossen werden kann. Deshalb schlägt der DGB ein zweistufiges Verfahren vor: Noch in diesem Jahr sollte die Sachverständigenkommission auf den Weg gebracht werden und im Hinblick auf die Regelsatzfestsetzung zum 1.1.2021 sollte das RBEG 2021 um schnell wirksame Sofortmaßnahmen ergänzt werden: So sollten Einmalbeihilfen für langlebige Konsumgüter und Brillen eingeführt und die Regelsätze als Zwischenlösung um einen bestimmten Prozentsatz – quasi um eine Art „Abschlagszahlung“ zum Ausgleich bestehender Defizite – erhöht werden. Beide Sofortmaßnahmen erfordern keine aufwendige grundlegende Neuermittlung der Sätze auf Basis einer neu definierten Referenzgruppe. Mit beiden Sofortmaßnahmen könnte die bestehende materielle Unterversorgung und soziale Ausgrenzung abgemildert werden und zugleich das Signal gesendet werden, dass der Gesetzgeber eine deutliche Verbesserung der Lebenssituation der Leistungsberechtigten anstrebt.



Anlage 1

Vergleich Grundsicherungsniveau und Armutsrisikogrenze					
Haushaltstyp	Anteil des HH-Typs an allen Bedarfsgemeinschaften in Prozent	Armutsrisikogrenze 2019* in Euro	Leistungen der Grundsicherung** in Euro	Armutslücke***	
				absolut in Euro	in Prozent
Single-Haushalte ohne Kind	55	1074	828	-246	-23
Paar ohne Kind	9	1611	1331	-280	-17
Alleinerziehende mit einem Kind	10				
5 Jahre		1396	1417	21	2
8 Jahre		1396	1336	-60	-4
14 Jahre		1611	1400	-211	-13
16 Jahre		1611	1400	-211	-13
Alleinerziehende mit zwei Kindern	5				
5 und 7 Jahre		1718	1820	102	6
7 und 9 Jahre		1718	1846	128	7
12 und 14 Jahre		1933	1910	-23	-1
14 und 16 Jahre		2148	1920	-228	-11
Paare mit einem Kind	5				
5 Jahre		1933	1718	-215	-11
7 Jahre		1933	1744	-189	-10
14 Jahre		2148	1808	-340	-16
16 Jahre		2148	1808	-340	-16



Vergleich Grundsicherungsniveau und Armutsrisikogrenze					
Haushaltstyp	Anteil des HH-Typs an allen Bedarfsgemeinschaften in Prozent	Armutsrisikogrenze 2019* in Euro	Leistungen der Grundsicherung** in Euro	Armutslücke***	
				absolut in Euro	in Prozent
Paare mit zwei Kindern	5				
5 und 7 Jahre		2255	2104	-151	-7
7 und 9 Jahre		2255	2130	-125	-6
12 und 14 Jahre		2470	2194	-276	-11
14 und 16 Jahre		2685	2258	-427	-16
Paare mit drei Kindern	6				
3, 5 und 7 Jahre		2578	2464	-114	-4
5, 10 und 12 Jahre		2578	2490	-88	-3
10, 12 und 14 Jahre		2792	2580	-212	-8
12, 14 und 16 Jahre		3007	2644	-363	-12

Quelle: Eigene Berechnungen des DGB

* Armutsrisikogrenze (60 Prozent vom Median) nach Daten des Mikrozensus, Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialberichtserstattung. Die aktuell verfügbaren Daten beziehen sich auf das Jahr 2019

** Summe aus neuen Regelsätzen (nach BMAS, Pressemitteilung vom 8. September 2020) und durchschnittlich anerkannten Wohnkosten nach Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Wohn- und Kostensituation SGB II, 23.09.2020, Datenstand Juni 2020; bei den Alleinerziehenden zuzüglich des Mehrbedarfzuschlag.

*** Differenz zwischen „Leistungen der Grundsicherung“ und „Armutsrisikogrenze“

Quelle für Anteile der Haushaltstypen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Berichtsmonat März 2020

Anlage 2

Liste der als nicht regelsatzrelevant eingestuften und gestrichenen Ausgabenpositionen

Liste der nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Verbrauchsausgaben (Referenzgruppe untere 15 Prozent der Single-Haushalte, ohne Wohn- und Heizkosten)				
EVS-Codes	Ausgabenposition	Durchschnittsausgaben je Haushalt	In Regelsatz übernommen	Kürzungsbeitrag
0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine) (substituiert durch Mineralwasser)	9,47 €	3,13 €	- 6,34 €
0220 000	Tabakwaren	10,82 €	0,00 €	- 10,82 €
0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	0,44 €	0,00 €	- 0,44 €
0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	0,02 €	0,00 €	- 0,02 €
0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,52 €	0,00 €	- 0,52 €
0451 010	Strom	35,71 €	35,30 €	- 0,41 €
0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,07 €	0,00 €	- 0,07 €
0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	0,53 €	0,00 €	- 0,53 €
0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	0,24 €	0,00 €	- 0,24 €
0562 130	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	0,69 €	0,00 €	- 0,69 €
0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,33 €	0,00 €	- 1,33 €
0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	2,95 €	0,00 €	- 2,95 €
0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	3,87 €	0,00 €	- 3,87 €
0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	1,40 €	0,00 €	- 1,40 €
0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	0,63 €	0,00 €	- 0,63 €
Abteilung 07	Verkehr	76,81 €	39,01 €	- 37,80 €
0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	0,74 €	0,00 €	- 0,74 €
0932 020	Campingartikel	0,29 €	0,00 €	- 0,29 €



Liste der nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Verbrauchsausgaben

(Referenzgruppe untere 15 Prozent der Single-Haushalte, ohne Wohn- und Heizkosten)

0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,81 €	0,00 €	- 1,81 €
0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	2,95 €	0,00 €	- 2,95 €
0934 900	Haustiere	6,19 €	0,00 €	- 6,19 €
0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	2,79 €	0,00 €	- 2,79 €
0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	0,89 €	0,00 €	- 0,89 €
0942 901	Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä., Videofilme, DVDs	0,12 €	0,00 €	- 0,12 €
0943 000	Glücksspiele	3,61 €	0,00 €	- 3,61 €
096	Pauschalreisen	12,44 €	0,00 €	- 12,44 €
1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	7,29 €	0,00 €	- 7,29 €
111	Verpflegungsdienstleistungen (Warenwert übernommen)	36,30 €	11,47 €	- 24,83 €
1120 000	Übernachtungen	12,55 €	0,00 €	- 12,55 €
1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	1,04 €	0,00 €	- 1,04 €
1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	2,31 €	0,00 €	- 2,31 €
1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	0,01 €	0,00 €	- 0,01 €
1220, 1240-1270	sonstige Dienstleistungen	7,00 €	2,73 €	- 4,27 €
Summe Kürzungen Konsumausgaben				- 152,19 €
Nicht zu den privaten Konsumausgaben (Abteilung 1-12 der EVS) zugerechnete sondern in Abteilung 15 erfasste Ausgaben, die ebenfalls regelsatzrelevant sind:				
1533 000	Kfz-Haftpflicht	8,76 €	0,00 €	- 8,76 €
1539 100	private Haftpflicht	4,07 €	0,00 €	- 4,07 €
1539 300	Hausratversicherung	3,96 €	0,00 €	- 3,96 €
1542 000	Geldspenden (und Ähnliches)	2,07 €	0,00 €	- 2,07 €
1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen	0,40 €	0,00 €	- 0,40 €
Summe Kürzungen Konsumausgaben				- 171,45 €

Quelle: Eigene Zusammenstellung und Berechnungen des DGB nach Daten des RBEG-E 2021 (Gesetzentwurf) und der Anlagen zum Referentenentwurf

Nicht aufgelistet sind Streichungen von Positionen, die bei Grundsicherungsbezieher*innen nicht anfallen (GEZ-Gebühren) oder über andere Leistungen abgedeckt werden (z.B. Materialkosten Zahnersatz über GKV oder orthopädische Schuhe über Sonderleistung nach § 24 SGB II).



Zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen

Die Kritik an der methodischen Erhebung der Regelsätze wird vom DGB geteilt. Die Einzelheiten dazu sind in der Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung ausgeführt. Bei der Erhebung der statistischen Daten müssen Zirkelschlüsse vermieden werden, deswegen ist es sinnvoll, die in dem Antrag genannten Gruppen aus den Grunddaten herauszurechnen.

Darüber hinaus schlagen die Grünen vor, den Bedarf nicht mehr an dem Einkommen der unteren Haushalte zu ermitteln, sondern sich an der gesellschaftlichen Mitte zu orientieren. Dabei sollen für bestimmte Gütergruppen Abschläge vorgenommen werden. Allerdings wird nicht dargelegt, wie diese Abschläge zustande kommen. Die Abschläge erscheinen nicht unplausibel, sie bedürfen allerdings einer Begründung oder zumindest näheren Erläuterung, wie diese Abschläge ermittelt wurden.

Der DGB hat alternativ vorgeschlagen, diese Diskussion einem Expertengremium unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu überlassen. Vorbild könnte z.B. der Deutsche Ethikrat sein. Wie beim Ethikrat geht es auch hier um Wertsetzungen, die allein mit statistischen Methoden nicht zu ermitteln sind. Hierdurch wird die Ermittlung der Regelsätze transparent und das Gremium muss ihre Erwägungen öffentlich begründen. Der DGB erwartet, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des Vorschlages dadurch erhöht wird. Der Vorschlag dieses Gremiums ist ein Votum an den Deutschen Bundestag, der dann endgültig über die Höhe der Regelsätze befinden muss.

Die Forderung nach Abschaffung der Regelbedarfsstufe drei wird vom DGB unterstützt, ebenso die Forderung nach höheren Leistungen für Leistungsberechtigte in Wohnheimen.

Zum Antrag der Partei Die Linke:

In dem Antrag werden ebenso die Verfahren zur Ermittlung der Regelsätze kritisiert. Der Vorschlag ist, die Ermittlung des Existenzminimums an den Ausgaben der unteren 20 Prozent der Haushalte zu ermitteln, dadurch steigt gegenüber den Annahmen der Bundesregierung der Grundbetrag deutlich an. Das ist sachlich gerechtfertigt, zumal die Bundesregierung ursprünglich auch von 20 Prozent ausgegangen ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, mit Ausnahme der Wohnungskosten keine Abschläge vorzunehmen. Dadurch würde der Regelsatz deutlich steigen. Langlebige Haushaltsgüter sollen zusätzlich im Rahmen von Einmalhilfen gewährt werden.

Allerdings hat dies zur Folge, dass auch die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Grundsicherung stark ansteigen wird, vor allem auch in der Gruppe der Beschäftigten. Die Anhebung muss deswegen einhergehen mit einer Anhebung der Mindestlöhne und einer Stärkung der Tarifbindung. Bereits heute ist ein zu großer Anteil von Beschäftigten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Das gesellschaftliche Ziel sollte sein, dass das Existenzminimum aus dem Einkommen sichergestellt ist und nicht dauerhaft Kombi-Einkommen entstehen.

Diese Fragen müssen in einem größeren Zusammenhang diskutiert werden, die Diskussion muss deswegen in die Zivilgesellschaft verlagert werden.



Zum Antrag der FDP

Der Antrag der FDP geht nicht direkt auf die Methodik der Regelsatzbemessung ein. Er enthält aber viele interessante Vorschläge zur Weiterentwicklung der Grundsicherung. Die Analyse, dass das bisherige System zu Fehlanreizen führt und zu bürokratisch ist, wird vom DGB geteilt. Insbesondere die Anrechnung von Einkommen bei Aufnahme einer Beschäftigung ist reformbedürftig.

Bei einer Neuordnung sollten Anreize geschaffen werden, so dass längere Arbeitszeiten belohnt werden. Über diese Probleme der Anrechnung ist in der Vergangenheit mehrfach diskutiert worden, ohne dass es zu einer befriedigenden Lösung gekommen ist. Dazu ist aber auch eine Reform des Minijobsystems notwendig. Das Minijobsystem ist derzeit das größte Hindernis bei der Erreichung von Existenz sichernder Beschäftigung und verschärft den Fachkräftemangel. Arbeiten ausschließlich in Minijobs, wie dies in vielen Paarhaushalten von einem Partner praktiziert wird, ist zudem oft eine Ursache für Bedarfsabhängigkeit oder zu geringer Renten, wenn die Ehe scheitert oder eine Trennung vollzogen wird.

Der DGB unterstützt die Vorschläge zu Erhöhung des Schonvermögens, insbesondere für langjährig Beschäftigte und die Herausnahme von selbstgenutzten Immobilien sowie die Schaffung von einheitlichen Regelsätzen auch für Paarhaushalte. Allerdings bedarf es auch Verbesserungen bei der Angemessenheit der Wohnkosten für Mieterhaushalte, denn die berechtigte Sorge, beim Wechsel ins SGB II die vertraute Wohnung nicht halten zu können, betrifft Eigentümer*innen und Mieter*innen gleichermaßen.

Arbeitslose mit Erwerbseinkommen sollten einheitlich durch die Arbeitsagenturen betreut werden. Da sie auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten, sollten die aktiven Hilfen nach den Regeln der Arbeitslosenversicherung bemessen werden.

Kritisch sind hingegen die Zusammenfassung der Leistungen und die Pauschalierung der Wohnungskosten. Die Wohnungskosten sind durch den Haushalt auf die Schnelle nicht veränderbar. Es muss aber in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Kosten übernommen werden. Auch eine regionale Ausdifferenzierung dürfte nicht dazu führen, dass die Wohnungskosten immer gedeckt sind. Das lehnt der DGB ab.

Der Antrag der FDP kann in all seinen Teilen nicht ausreichend bewertet werden, da insbesondere Abschätzungen zu den Wirkungen und Folgekosten fehlen. Die Vorschläge sollten aber weitergehend geprüft werden.